

Merkblatt

zur Information über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen im Bereich der Gleichstellungs-, Frauen- und Mädchenpolitik zur Förderung ihrer Geschäftsstellen für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022

Zuwendungszweck

Vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Voraussetzungen gewährt das Land Brandenburg im Rahmen der Projektförderung Zuwendungen an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen (im folgenden Träger genannt) im Bereich der Gleichstellungs-, Frauen- und Mädchenpolitik zur Förderung ihrer Geschäftsstellen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Ziel ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Vertretung der Interessen von Frauen und Mädchen im Land Brandenburg sowie die Vernetzung von frauen-, gleichstellungs- und mädchenpolitischen Akteurinnen und Akteuren. Dafür wird die Sicherung der verschiedenen eigenständigen frauen- und gleichstellungspolitischen Strukturen angestrebt, die durch ihre Anregungen und Impulse Partner für das Land sind und sich an der Durchsetzung frauen- und gleichstellungspolitischer Ziele der Landesregierung – insbesondere der Umsetzung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms - beteiligen.

Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger können Träger mit Sitz im Land Brandenburg sein, die von landesweiter Bedeutung bzw. überregional tätig sind, deren Aktivitäten, Veranstaltungen u. ä. im Land Brandenburg stattfinden und die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte für ihre Arbeit vorsehen:

- Umsetzung frauen- und gleichstellungspolitischer Zielsetzungen der Landesregierung, insbesondere Information zu den Maßnahmen, Eröffnung von Möglichkeiten zu deren Nutzung
- Konzipierung und Umsetzung von eigenen Projekten, insbesondere zur Umsetzung der Ziele des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms der Landesregierung
- Initiierung von Projekten, Unterstützung und Beratung von Mitgliedsstrukturen bei der Formulierung von Projektkonzepten einschließlich der Förderanträge
- Erfahrungsaustausch mit anderen Trägerstrukturen mit dem Ziel Best Practice Beispiele landesweit zu etablieren
- Aufbau von und Kooperation mit Netzwerken
- Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen und Sensibilisierungsarbeit zu frauen- und gleichstellungspolitischen Themen
- Gremienarbeit auf Landes- und kommunaler Ebene.

Dabei sollen die geplanten Maßnahmen vorrangig folgende Themen abdecken:

- Abbau von traditionellen Geschlechterrollen
- landesweite Implementierung von Gender-Mainstreaming
- gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen
- Beseitigung der Entgeltungleichheit
- Arbeit im Gewaltschutzbereich
- Unterstützung der frauen- und gleichstellungspolitischen Akteurinnen und Akteure im Land

Brandenburg

- Unterstützung und Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit sowie Vernetzung der frauen- und gleichstellungspolitischen Strukturen.

Das erhebliche Landesinteresse ist gegeben, wenn der Träger sich mit Vorhaben und Projekten aktiv an der Umsetzung der Ziele des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms des Landes Brandenburg beteiligt.

Eine landesweite Bedeutung im Bereich der Gleichstellungs-, Frauen- und Mädchenpolitik liegt vor, wenn der Träger landesweit Maßnahmen durchführt und/oder initiiert, die zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zum Abbau von Benachteiligungen von Frauen und Mädchen in Brandenburg beitragen.

Von einer überregionalen Tätigkeit eines Trägers ist auszugehen, wenn er

- Vorhaben und Maßnahmen entwickelt und durchführt, die ihre Wirkung über Gemeinde- oder Landkreisgrenzen hinaus entfalten und einen Pilot- oder Modellcharakter für andere Regionen haben und
- als Dach- oder Landesverband die Interessen seiner Mitglieder vertritt und diese miteinander vernetzt oder
- die Koordinierung, Beratung und Vernetzung von Projekten an verschiedenen Standorten im Land Brandenburg übernimmt.

Zuwendungsvoraussetzungen

Der Träger muss im Antragsverfahren seine landesweite Bedeutung bzw. überregionale Tätigkeit hinreichend begründen und nachvollziehbar darlegen. Er hat dem Antrag den Entwurf einer Zielvereinbarung für den Bewilligungszeitraum beizufügen, der die o.g. inhaltlichen Schwerpunkte aufgreift und durch konkrete, abrechenbare Maßnahmen und Projekte ausreichend untersetzt.

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung als Voraussetzung für die Förderung durch das Land, soll sich der Träger in angemessener Höhe an den Gesamtkosten beteiligen. Dabei soll der Eigenanteil 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten.

Der Träger muss darauf hinwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zugänglich sind. Im Antrag sind entsprechende Maßnahmen darzustellen.

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Zuwendungsfähig sind anteilige Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle.

Personalausgaben können für die Bewilligungsjahre 2020, 2021 und 2022 bis zu einer Höhe von maximal 47.040 € bezuschusst werden. Dies entspricht 80 v.H. der von Ministerium der Finanzen festgelegten Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte vom 01.01.2017 der Entgeltgruppe E9 TV-L (Ost).

Für einen Dachverband können für die Bewilligungsjahre 2020, 2021 und 2022 Personalausgaben bis zu einer Höhe von maximal 94.080 bezuschusst werden. Dies entspricht 80 v.H. der vom Ministerium der Finanzen festgelegten Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte vom 01.01.2017 für zwei Personalstellen der Entgeltgruppe E 9 TV-L (Ost).

Voraussetzung für die Förderung ist eine der Tätigkeit entsprechende Qualifikation oder einschlägige Berufserfahrung. Tätigkeitdarstellung und Arbeitsverträge sind aktuell vorzulegen.

Sachausgaben können in Höhe von bis zu 20 v.H. des bewilligten Zuschusses zu den Personalausgaben gefördert werden. Förderfähig sind:

- *Honorarausgaben* nach Beurteilung des Einzelfalls,
- *Miet- und Mietnebenausgaben* in vollem Umfang, wenn sie ortsüblich und die Räumlichkeiten notwendig und angemessen sind,
- *Ausgaben für Reise in Rahmen der Geschäftsführung* bis maximal zur Höhe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG),
- *Ausgaben für gesetzliche Pflichtversicherungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft*, soweit sie erforderlich und angemessen sind,
- *Ausgaben für Büro- und Verbrauchsmaterial einschließlich Fachliteratur, Porto und Telefonkosten sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit* im notwendigen Umfang
- *Miet-, Wartungs- und Instandhaltungsausgaben für Geräte sowie Ersatzbeschaffungen*, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller keine anderen Möglichkeiten der Finanzierung, des Zugriffs oder der Nutzung hat.

Bewilligungszeitraum

Die Zuwendung wird i.d.R. für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 bewilligen.

Falls in 2020 keinen Gebrauch von der Möglichkeit einer dreijährigen Antragstellung gemacht wird, gilt als Bewilligungszeitraum der 01.01.2020 bis 31.12.2020. Spätestens bis zum 31.10.2020 entscheidet die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage eines entsprechenden Folgeantrags über eine Anschlussbewilligung für den Zeitraum 2021 bis 2022.

Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Finanzierung der Geschäftsstelle für die Jahre 2020 bis 2022 sollen möglichst bis zum 15. Februar 2020 vorliegen.

Wird von der Möglichkeit einer dreijährigen Antragstellung kein Gebrauch gemacht, so sollen die Anträge für das Jahr 2020 bis zum 30. Oktober 2019 und die Folgeanträge für die Jahre 2021 und 2022 bis zum 30. September 2020 gestellt werden.

Die Anträge sind schriftlich auf dem aktuellen Formular mit allen notwendigen Unterlagen, einschließlich eines Entwurfs für Zielvereinbarungen, an das

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53 „Zuwendungen soziale Infrastruktur“
Postfach 100123
03001 Cottbus

zu richten.

Ansprechpartnerin im LASV ist Frau Anika Kuschka:
(Tel. 0355/2893-163; E-Mail: anika.kuschka@lasv.brandenburg.de)